

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 35 (1959-1960)
Heft: 8

Artikel: Blick auf die Schweiz
Autor: Stickelberger, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1073389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Rudolf Stickelberger

KANTONSGRENZEN – KEIN HANDELSOBJEKT

Ein unserem Land wohlgesinnter Ausländer empfand es als eine biedermeierhaft anmutende politische Seldwylerei, daß, während sich unser Nationalrat mit dem schweizerischen Beitritt zur «Kleinen Freihandelszone» beschäftigte, die andere Kammer, der Ständerat, das Traktandum der Gewährleistung einer Wiedervereinigung von Basel-Stadt und -Landschaft zu behandeln hatte. Der Ausländer stellte immerhin in der Ständekammer einen frischen Wind fest: während 1947 dort die eidgenössische Gewährleistung demonstrativ verweigert wurde, kam sie diesmal beinahe einstimmig zustande.

Einer jedoch, ein Thurgauer Standesvertreter, warnte davor, die Sache allzu leicht zu nehmen. Er sprach damit für die Sache der 57 kleineren Oberbaselbieter Gemeinden, die an der Selbständigkeit ihres Kantons festhalten wollen, während 17 große Gemeinden am Stadtrand mehrheitlich die Wiedervereinigung wünschen. Es packe ihn ein Grausen, sagte der Ständerat aus dem Thurgau drastisch, wenn er daran denke, daß eines Tages aus rein wirtschaftlichen Gründen fortschrittliche Leute seines Kantons sich zum Beispiel mit dem Kanton Zürich vereinigen wollten.

Mit diesem Exempel – an dessen Durchführung übrigens kein Mensch denkt! – ist die Kernfrage berührt worden. Unsere von der Verfassung garantierten Kantone und Halbkantone unterscheiden sich von «Regierungsbezirken» oder «Departementen» anderer Länder. Ihre Grenzen können weder durch den Wunsch der Verwaltung noch durch Abstimmungen der direkt beteiligten Einwohner verändert werden. Kuhhändel, wie sie vor 160 Jahren abgeschlossen wurden, sind nicht mehr möglich: So geriet damals das Gebiet am Rhein zwischen Zurzach und Basel von Österreich an Frankreich, und Frankreich wiederum

trat es an die Helvetische Republik ab mit dem Hintergedanken, dafür das Wallis einzutauschen. Den Bernern, die in jenen Jahren das Waadtland und den untern Aargau verloren, wurde zum Trost und Ersatz der Jura zugesprochen.

Das wollte der Thurgauer Ständerat mit seinem «Grausen» deutlich machen: wirtschaftliche, praktische, gefühlsmäßige und administrative Überlegungen dürfen nicht dazu führen, an den Kantongrenzen zu rütteln. Sonst könnte es etwa den Einwohnern von Wettingen und «Baden bei Zürich» einfallen, sich auch «de jure» Zürich anzuschließen. Und weil die Schönenwerder die Aarauer Kantonschule besuchen, wären sie vielleicht plötzlich lieber Aargauer als Solothurner; die Murtenbieter fühlten sich eher als Berner denn als Freiburger; die Oberwalliser hätten eines Tages keine Lust mehr, mit den Unterwallisern im gleichen Kantonsverband zu leben; den Freiämtern wäre es möglicherweise wohler bei Zug oder Luzern und den Rheinfeldern im nahen Basel.

Solche Möglichkeiten, die aus dem Stegreif erweitert werden könnten, werden vom Aargauer Regierungsrat Kurt Kim, selbst aus dem Fricktal stammend, als «mittelalterliche Rezepte» abgelehnt. In einer gründlichen Studie «Pro Argovia» weist er nach, daß auch die Zeit der Eingemeindungen vorbei sei, und daß heute Zweckverbände, regionale Planungsgruppen, interkantonale Verträge als tauglichere Mittel zur Bewältigung gemeinsamer Aufgaben über die Grenze hinweg zur Verfügung stehen.

Basel ist allerdings ein Sonderfall; aber das Oberbaselbiet möchte seine Freundschaft mit der Stadt ebenfalls lieber mit den oben aufgezählten Mitteln pflegen als mit dem radikalen Zusammenschluß. Und diese Meinung soll doch auch gehört werden.



SIH-geprüft

©

IN DIE KARTEN GUCKEN ...

ist sonst streng verpönt. Beim Kauf einer **Lavella-Supermatic** dagegen können wir unsere Karten ohne Schaden aufdecken; wir haben nämlich nur Trümpfe zur Hand — und Sie haben deshalb mit der Lavella-Supermatic zum voraus gewonnenes Spiel. A propos Karten: Sie spielen bei der Lavella-Supermatic eine

wesentliche Rolle. Dieser Wäscheautomat ist nämlich kartengesteuert. Sie haben nichts anderes zu tun, als die Wäsche in die Trommel legen, die Waschmittel einzufüllen und die entsprechende Programm-karte einzuschieben. Die Maschine denkt und arbeitet für Sie... und Sie haben mehr Zeit für sich selbst.

Ausstellungs- und Vorführlokale in Bern, Basel, Biel, Lausanne, Genf, Zürich, St. Gallen, Ballwil
Erhältlich in allen guten Fachgeschäften
Verlangen Sie Prospekte und unverbindliche Vorführung

LAVELLA

Lavella-Spezial	Fr. 2580.—
Lavella-Universal 5	Fr. 3150.—
Lavella-Supermatic 5	Fr. 3150.—
Lavella-Universal 6	Fr. 3600.—
Lavella-Supermatic 6	Fr. 3700.—
Vitella-Automatic ab	Fr. 1385.—

F. GEHRIG + CO., MASCHINENFABRIK, BALLWIL / LUZERN